

Sozialwissenschaftler halten mir entgegen, der Experte klassischen Zuschnitts habe sich überlebt, „das politische System brauche aus Selbsterhaltungsgründen die Uneindeutigkeit in der Sachaussage“ Ich gebe auch an dieser Stelle zu bedenken, daß die Probleme, die wir zu bewältigen haben, immer schwieriger werden. Dies hat mit der zunehmenden Komplexität der modernen Lebenswelt zu tun. Ich glaube nicht, daß es gute politische Praxis bedeutet, auf das kompetente Expertenurteil auch dann zu verzichten, wenn die Wissenschaft in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Kriterien geprüfetes und aufgearbeitetes Verfügungswissen anzubieten. Ich habe mich immer gegen jede Form von Expertokratie ausgesprochen, aber es wäre schierer Leichtsinn, „Wissen“ und „Eindeutigkeit“ auch dort geringzuschätzen, wo sie zu haben sind. In weiten Bereichen der Politik ist die Uneindeutigkeit ohnehin nicht zu vermeiden. Hier kommt es darauf an, adäquate Formen des Umgangs mit Nichtwissen zu kultivieren. Aber dies ist ein weites Feld und eher eine Aufgabe der politischen Philosophie als der Wissenschaft.

Literatur:

Nennen, H.-U., Garbe, D. (Hrsg.) (1996) Das Expertendilemma – Zur Rolle wissenschaftlicher Gutachten in der öffentlichen Meinungsbildung. Springer, Heidelberg.

Bezirkstagspräsident Dr. Georg Sinnacher

Gutachten im Aufwind – Rechtsstaat in Blockade

Für Ihre freundliche Einladung anlässlich der 10. Tagung des wissenschaftlichen Beirates zur Thematik „Gutachterdilemma“ darf ich mich sehr herzlich bedanken. Ich habe mich über diese Einladung sehr gefreut. Ich werde versuchen, aus der Praxis eines 30jährigen bayerischen Landrates und eines 23jährigen Bezirkstagspräsidenten, aber auch aus der Sicht eines Verwaltungsjuristen, dem Verwaltungsrecht und Verfassungswirklichkeit in 30jähriger Prüferereignenschaft bei der 2. juristischen Staatsprüfung ein Anliegen geworden sind, das Thema anzugehen. Die Gutachterbranche blüht. Niemand kennt die hohen Summen aus dem Bruttosozialprodukt und den Haushalten der öffentlichen Hand für die ausgebrochene Gutachter-euphorie in Deutschland. Bitter ist, wenn, wie vor kurzem in Hessen, der Rechnungshof das Thema aufgreifen muß, weil die sagenhafte Summe von 67 Mio. DM für vier wertlose Gutachteraufträge ausgegeben worden waren. Mittlerweile werden die Dauer der Verwaltungsverfahren zum Standortvor- oder -nachteil innerhalb der wettbewerbsmäßigen Konkurrenzbemühungen der deutschen Bundesländer erklärt.

In meinen Überlegungen klammere ich Rechtsgutachten aus. Viele Wirtschafts- und Verwaltungsverfahrensgegenstände müssen heute durch gründliche Rechtsgutachten vorweg untersucht werden. Leider kommen viele dieser Gutachten eher anwaltschaftlichen Plädoyers gleich, weil sie der gebotenen Neutralität nicht entsprechen. Nicht wenige Rechtsgutachten sind auf bestimmte wirtschaftliche und damit über Rechtswege erzielbare Ergebnisse ausgerichtet, so daß sie von vorne herein unter einem bestimmten Ergebniserwartungshorizont stehen, unter dem sie auch in Auftrag gegeben wurden. Soweit es sich um rechtlich vernünftige und rein wirtschaftlich erstrebenswerte Ergebnisse handelt, ist dagegen nichts einzuwenden, weil eben auch manche Wege rechtlich nach Rom führen. Vielfach ist leider auch die Rechtsnormenfülle so enorm, daß insbesondere wirtschaftliche Ziele, vom Steuerrecht, aber auch Kartell- wie sonstigem Wirtschaftsrecht her beeinflussbar sind. Im Grunde ist die Fülle der Rechtsgutachten nichts anderes als eine Auswirkung unseres kompliziert gewordenen Rechts- und Verwaltungsstaates, der durch das übertriebene Streben nach Rechtsstaatlichkeit immer detailliertere Regelungen verlangt und deswegen zu immer größerer Unübersichtlichkeit selbst für Juristen führt. Ich wende mich also jenen, vor allem aus Gründen des Umweltschutzes und der Ökologie angefertigten Gutachten zu, die im Laufe der Jahre eine immer größere Bedeutung erhalten haben, je stärker sich der Wertewandel in unserer Bevölkerung zugunsten einer ökologischen Gesamtheitlichkeit verbessert hat. Doch auch in diesem Bereich, der überwiegend technologische naturwissenschaftliche, physikalische wie chemische Untersuchungen zum Inhalt hat, schließe ich einige Gutachten aus:

1. Das Parteigutachten von ideologischen Anlagegegnern

Das Gutachterdilemma ist in besonders krasser Form bei den von Anlagegegnern von Kernkraftwerken und anderen industriellen Anlagen vorgelegten Parteigutachten zu beobachten. Solche Gutachter sind, samt ihren Gutachten in hohem Maße unseriös, selbst wenn sie von einer anscheinend neutralen Stelle, häufig einem Verein, abgegeben werden. In der Regel fehlt der Sinn für das Neutralitäts- wie Wissenschaftlichkeitsgebot eines unabhängigen Sachverständigen. Teilweise fehlt die wissenschaftliche Qualifikation, teilweise wird wissenschaftliche Abhängigkeit erkenntlich. Es gibt eine Reihe von Gutachtern mit kleinen privaten Instituten, die ausschließlich für Bürgerinitiativen und Anlagegegner arbeiten, deren Ergebnisse nach meiner Erfahrung Wortgleichheit für unterschiedliche Standorte aufweisen. Der Auftrag an das sog. Institut lautet häufig, wie vor kurzem in einem aktuellen Fall einer Bürgerinitiative in Kempten, schlicht und einfach: „Finden Sie etwas dagegen!“ Solche Gutachter leben buchstäblich von der Angst der Anwohner und stacheln diese sogar noch an. Meistens treten solche Gutachter sehr aggressiv und

forsch auf, machen mit Horrorszenarien Stimmung und betätigen sich nicht selten zugleich noch als Rechtsberater. Das Problem eines solchen Gutachtens liegt nicht darin, daß sie der Behörde oder dem Gericht Schwierigkeiten bei der Auswertung bereiten, sondern in ihrer negativen Wirkung auf die Anlagens- und Verfahrensakzeptanz. Gegen Angst ist man ziemlich machtlos. Dies habe ich immer wieder in Diskussionen gegen große Anlagen, z.B. das Kernkraftwerk Gundremmingen, erlebt. Wenn man Angst hat glaubt man dem „Gesetzesdoktor“, der diese Angst bestätigt, ganz besonders, wenn dieser gar Doktor der Medizin ist gilt dies doppelt, man ist bestätigt und hat überdies als Mitglied der Bürgerinitiative den Experten sogar noch mitfinanziert. Wenn man in öffentlichen Erörterungsterminen solchen Gutachtern entgegentritt, wird dies häufig, selbst bei noch so eklatanten Fehler als „abwürgen“ eines kritischen Wissenschaftlers dargestellt. Läßt man die Betroffenen dagegen gewähren, wie z.B. der Vorsitzende der Kammer des Verwaltungsgerichtes Augsburg anlässlich der mündlichen Verhandlung über das Müllheizkraftwerk Weißenhorn im Sommer letzten Jahres, so sind nicht selten Chaos, eine Flut von Beleidigungen, Unterstellungen und Befangenheitsanträge gegen behördliche oder gerichtliche Gutachter die Folge. Leider lassen sich diese Parteigutachter auch häufig zu aggressiven Ausführungen hinreisen, wie in dem genannten Fall, wo ein hochangesehener Tübinger Toxikologe, Ordinarius der Universität, vom Vorsitzenden alleingelassen, eine Vielzahl von Beleidigungen gefallen lassen mußte, indem man ihm Unfähigkeit unterstellte oder Fehler, wie sie nicht einmal ein Student im ersten Semester beginge. Dies ging soweit, daß der Gutachter fast einen Anwalt zu seiner Ehrenrettung beauftragen mußte. Gerade in den Verfahren, wie wir sie hinter uns haben, bei Kernkraftwerken und Müllheizkraftwerken, bilden sich oft neue Gesellschaften unter neutralem Namen, wie die Deutsche Gesellschaft für Human-toxikologie, nachdem etablierte Fachgesellschaften der Toxikologen, die Deutsche Gesellschaft für Pharmakologie und Toxikologie eindeutig eine Gesundheitsgefährdung durch moderne Müllverbrennungsanlagen ausgeschlossen haben. Süffisant wird die Sache ohnedies dadurch, daß hinter dem ganzen letzten Endes ein Rechtsanwalt stand, der die Schriftführerposition für die neue Fachgesellschaft übernommen hat. Mittlerweile haben sich auch im Bereich der thermischen Müllentsorgung stärkere Neutralität und ein vermindertes Gefährdungsbewußtsein der Bevölkerung breit gemacht, so daß das Thema nicht mehr von jener Schärfe ist, wie es noch vor kurzem der Fall war. Aber ob man nicht auch an dieser Stelle im Interesse der ernsthaften und auf gute Lösungen beflissenen sachlichen Gutachter den Schutz der Gutachter vor dem Gutachter verlangen muß.

2. Das behördliche Einzelinteresse der Gutachterbehörden.

In jedem schwierigen Verwaltungsverfahren werden eine Fülle von Fachbehörden

gutachtlich eingeschaltet. Diese haben sich teilweise zu einer beachtlichen Instanz aufgemöbelt, die sich über dem das Verfahren beherrschenden Behördenzug der allgemeinen Verwaltung erhebt. Jedes von Fachbehörden überlegte Ziel mag durchaus unter Gemeinwohlgesichtspunkten beachtlich sein, aber Abwägungsgesichtspunkte unter den verschiedenartigen Zielen unterbleiben. Nun erfolgt neuerdings der Ruf nach dem Projektsteuerer in komplizierten Verwaltungsverfahren, der das Dilemma zu beheben habe. Oft würde es freilich genügen, sich mit den betroffenen Behörden möglichst umgehend an einem sog. runden Tisch zu treffen, damit die jeweilige Fachbehörde die Gesichtspunkte der anderen vernimmt und damit eine Gesamtinteressenabwägung am gleichen Tisch einsetzt. Dies würde erheblich zur Beschleunigung der Verfahren beitragen. Die übertriebene Gutachterskompetenz der einzelnen Fachbehörden reduziert sich in der Weise zur Zeit, zumindest in Bayern, als einige Fachbehörden in die allgemeine innere Verwaltung integriert werden, etwa in die Landratsämter, damit der Behördenchef – in Bayern der vom Volk gewählte Landrat – diesen Gesamtverfahrensablauf persönlich steuern und schnell zum Abschluß bringen kann, was allerdings voraussetzt, daß der letztlich entscheidende Mann an der Spitze der Verwaltung auch das erforderliche Allgemeinwissen hat, um die Wertung von Gutachten innerhalb der Gesamtschau vornehmen zu können. Viele Beamte sind mittlerweile verunsichert worden. Manche sind von ihrer Mentalität her, gerade weil sie gut ausgebildet sind, zu Menschen im Futeral geworden. Sie möchten sich persönlich unangreifbar machen und stützen sich deswegen auf die Aussagen der Gutachter auch da, wo diese im übertriebenen Sinne von Sicherheits- und Haftungsfragen beeinflusst sind. Dazu kommt, daß die Verwaltungsgerichte immer höhere Ansprüche an die Güterabwägung stellen. Wenn Planfeststellungsbeschlüsse mittlerweile nach Umfang und Inhalt einer Dissertation gleichkommen, dann ist die Grenze des Verwaltungsstaates erreicht und damit auch der Rechtsstaat überfordert. Das Gutachterdilemma im Umweltbereich muß im Zusammenhang mit unserer heutigen Risikogesellschaft gesehen werden. Diese ist zum einen durch die rapide fortschreitende naturwissenschaftlich-technische Entwicklung, durch moderne Produktionsverfahren und innovative Produkte zur Verbesserung von Marktanteilen, zum anderen aber auch durch diesen innewohnende Gefahrenpotentiale, das weitgehende Fehlen eines Risikodialogs im politischen Raum und gegenläufige Tendenzen wie die vielbeklagte Technikfeindlichkeit, gekennzeichnet. In dieser komplexen und von der Dynamik naturwissenschaftlicher Erkenntnisse bestimmten Situation nimmt die Steuerungsmöglichkeit durch das Recht ab, insbesondere dann, wenn das Recht auf technische Erfordernisse, etwa den neuesten technischen Standard abstellt. Da letzterer ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, ist er auch in vieler Hinsicht gutachtensdeutungsfähig, aber auch rechtlich angreifbar, oder, was noch viel schlimmer ist, er entwickelt sich fortwährend technologisch weiter, was dem verständlichen Bedürfnis

der Anlagebetreiber auf Rechtssicherheit und Rechtsvertrauen widerspricht. Der Gesetzgeber benutzt im Bereich technischer Normen häufig nur die Mittel der Generalklausel und des unbestimmten Rechtsbegriffs. Hier ist die öffentliche Verwaltung im Bereich des technischen Umweltschutzes auf den wissenschaftlich-technischen Sachverstand der Gutachter angewiesen, um fundierte Entscheidungen treffen zu können. Aber Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, wissen, daß auch technologische und naturwissenschaftliche Gutachter sehr unterschiedlicher Meinung sein können, noch mehr als Juristen.

Wem also vertrauen? Vielfach ist hier bereits der Weg zu quasineutralen Institutionen geebnet, wie etwa zum „Technischen Überwachungsverein Bayern-Sachsen“, der sich mehr Gutachtensanteile gesichert hat als die Universitäten. Je komplizierter die Frage, um so mehr wird auf das Renommee der Gutachtensbüros geachtet, die ihrerseits aber ihren Preis wissen. Damit werden die Gutachtenausgaben, die zugleich Genehmigungskosten sind, erheblich nach oben getrieben. Nach meinen Erfahrungen wird das allgemeine Gutachterdilemma in erster Linie im Recht des technischen Umweltschutzes mit den Bereichen des Abfall-, Wasser- und Immissionsschutzrechts sichtbar und da insbesondere bei den Genehmigungsverfahren für Abfallentsorgungsanlagen. Weniger problematisch scheinen mir die Gutachterfragen im Bereich des Naturschutzrechtes zu sein. Der Natur unterstellt man eher eine durch ihren Gegenstand bedingte Prognoseunsicherheit, weswegen im Problem der Abwägung zwischen verschiedenen widerstreitenden Fachgutachten im allgemeinen letztlich doch positive Lösungen gefunden werden können.

Der Gutachter im Technischen Umweltschutzrecht

Die Grundelemente der Dogmatik im Technischen Umweltschutzrecht, die Gefahrenabwehr, die Gefahrenvorsorge und das sogenannte Restrisiko bestimmen heute die Notwendigkeit der Einschaltung eines Gutachters und die an ihn zu richtende Fragestellung. Nach der Rechtsprechung (s. BVerfGE 49, 89 [136, 142 ff.]; 53, 30 [59]) hat die Behörde zur Risikoeinschätzung und Schadensvorsorge nach dem „Maßstab der praktischen Vernunft“ das Höchstmaß an verfügbaren Erkenntnissen zu mobilisieren. Sie muß die gesamte Bandbreite der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Kenntnis nehmen, in die Meinungsstreitigkeiten der Techniker eintreten und zu wissenschaftlichen Streitfragen Stellung beziehen. Bei den von der Behörde eingeholten Stellungnahmen von Fachbehörden oder den extern vergebenen Gutachten kann man nennenswerte Probleme vermeiden, wenn bereits im Vorfeld der Beauftragung, wie auch bei der abschließenden Bewertung und Schlußfolgerung, hausintern jeweils Juristen und Fachleute der verschiedensten wissenschaftlichen Disziplinen, wie Ingenieure, Techniker, Physiker und Mediziner, zusammenwirken.

Dabei sollen nach Möglichkeit folgende Regeln beachtet werden:

- Sorgfältiges Herausarbeiten des (rechtlichen) Entscheidungsproblems.
- Abgleichung des Entscheidungsproblems mit den Möglichkeiten und Grenzen der jeweils anderen Wissenschaft (Disziplin).
- Formulierung der Fragestellung an den Gutachter bzw.
- Formulierung eines (sukzessiven) Gutachterprogramms bei einem dynamischen aneinandertreffen verschiedener von dem Entscheidungsproblem betroffener Wissenschaften.

Beispiel: Zur Beurteilung möglicher gesundheitlicher Auswirkungen durch Emissionen aus einer (Müll-)Verbrennungsanlage benötigt der Toxikologe eine Immissionsprognose, die zuvor z.B. von Ingenieuren oder Physikern unter Beteiligung von Meteorologen mittels Ausbreitungsrechnungen erstellt wird.

- Beauftragung nur an Sachverständige, die die an sie zu stellenden Anforderungen hinsichtlich Sachkunde und Objektivität erfüllen (hinsichtlich der Sachkunde muß der Gutachter über überdurchschnittliche Fachkenntnisse verfügen, die ihn in die Lage versetzen, die Arbeiten anderer Fachleute zu beurteilen und sich mit den Gegenargumenten auseinanderzusetzen; die zu fordernde Objektivität schließt geistige, wirtschaftliche oder institutionelle Abhängigkeit aus)
- keine Beauftragung, wenn keine weitere Aufklärung zu erwarten ist oder der Gutachtenaufwand als unverhältnismäßig erscheint.
- Zeitliche Einbindung des Gutachters in das eigene Entscheidungsprogramm (Verfahrensmanagement).

Werden diese Grundsätze beachtet, kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß auch bei anschließenden und bei allen größeren Verfahren mittlerweile zu erwartenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen solche Gutachten und die darauf aufbauende Entscheidung auch von den Gerichten bestätigt werden. An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, daß Verwaltungsverfahren der komplizierten Art mittlerweile sich fast wie Gerichtsverfahren abspielen, d.h. daß die gutachtliche Beurteilungspraxis, die früher den Gerichten im Rechtsstreit in erster Linie eigen war, immer mehr bereits nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz Eingang in den Alltag der Behörden genommen hat. Derweil möchte ich nicht verhehlen, daß die Vielzahl für ein einziges Objekt oft erforderlicher Verwaltungsverfahren deprimierend wirken kann. Zuerst das Raumordnungsverfahren, das im Endergebnis lediglich eine gutachtliche Beurteilung über die Eignung eines Standortes erbringt. Ferner in komplizierten und umweltgefährdeten Verfahrensgegenständen, die sogenannte Umweltverträglichkeitsprüfung, die ihre Einführung einer EU-Norm verdankt. Schließlich das Planfeststellungsverfahren oder das immissionschutzrechtliche Verfahren zu den Verwaltungsgerichten, die, wenn auch mittlerweile um eine Instanz verkürzt, im allgemeinen Jahre beanspruchen. Wenn auch durch das

vor drei Jahren in Kraft getretene Maßnahmegesetz des Bundes eine Beschleunigung und Raffung der Verwaltungsverfahren eingetreten ist, so sehe ich hier doch noch einen erheblichen Nachholbedarf. So ist mir immer noch nicht verständlich, warum nicht wirklich wichtige, im Interesse des Gesamtstaates liegende Verfahren, beispielsweise den Autobahnbau oder die ICE-Trassen einer neuen Eisenbahnlinie nicht, wie in anderen demokratischen Staaten, eine Sache des Gesetzgebers sind. Die Finanzierung beschäftigt beim Bundesfernstraßenprogramm ohnedies den deutschen Bundestag. Hier bliebe dann lediglich die gerichtliche Normenkontrolle. Auch müßte darüber nachgedacht werden, ob nicht auch noch in letzter Instanz, wenn nach Auffassung der Richter ein Einzelinteresse nicht hinreichend in die Gesamtabwägung eingegangen ist, eine kurzfristige Aussetzung des Verfahrens erfolgen kann, die es der Ausgangsbehörde erlaubt, diesen Fehler zu beseitigen und damit einen erneuten Instanzenzug zu vermeiden. Niemand wird verlangen, daß auch gut ausgebildete Verwaltungsbeamte auf Gutachter verzichten können. In unserer hochtechnisierten Industriegesellschaft sind die Komplexität der zu verhandelnden Gegenstände, die Abhängigkeiten und Verflechtungen sowie das Wissen über Zusammenhänge und Wechselwirkungen erheblich gestiegen. Aber es gibt im Verwaltungsverfahren wie auch sonst im menschlichen Leben keine absoluten Sicherheiten. Gerade in der Hochtechnologie sind immer wieder spezielle Entscheidungen von einer gewissen Unkalkulierbarkeit geprägt und deswegen mit Risiko behaftet. Gutachter haben aber nur die Funktion der Mithilfe bei der Risikobewältigung, denn letzten Endes muß der Entscheidende der Herr des Verfahrens bleiben. Wenn es um das finanzielle Ausmaß der Sicherheit geht, muß noch einmal ein besinnlicher und abwägender kritischer Blick auf den Gesamtvorgang gerichtet werden. Ich habe in meiner Verwaltungspraxis allerdings auch gelernt, daß oft in vielen Dingen der Laienblick weiter hilft, als das hochtechnologische Abwägen eines Experten. So konnte ich einmal einem Betrieb die aus Feuersicherheitsgründen vorgesehene Sprinkleranlage, die die Feuerschutzbehörde verlangt hat und eine Million DM gekostet hätte, dadurch ersparen, daß ich schlicht und einfach meinen Kreisbrandrat zu Rate zog, der viel einfachere und im wesentlichen kostenlose Rettungsmöglichkeiten für Menschen vorgesehen hat. Deswegen habe ich immer auch nach dem Grundsatz der Meistersinger von Nürnberg gehandelt: „Verachtet mir die Meister nicht.“ Ein Gutachter wird nur dann als gut bezeichnet werden können, wenn er die Betriebswirtschaftlichkeit zum Inhalt seiner Überlegungen macht. Gefährlich sind Betriebsblindheiten, die durch sogenannte ungeschriebene Regeln bedingt sind. Leider ist oft gerade bei renommierten Gutachtern wenig Aufnahmebereitschaft gegenüber Impulsen von außen erkenntlich. Reformfreudigkeit muß auch zum Gutachter gehören. Leider dienen Gutachten häufig auch dazu, an sich fällige Entscheidungen zu verschieben. Diese Alibigutachten sind von größtem Übel. Alibigutachter sind dort häufig, wo im Grunde die Politik

Verantwortung tragen müßte, man aber den Ausweg über einen Gutachter sucht, um den Machtkampf zwischen Politik und Verwaltung zu beenden. Gutachtertätigkeit verlangt ein hohes Ethos; das – wo es nicht mehr da ist, eine Wiederfindung verlangt. Der Gutachter hat im allgemeinen den Habitus der Souveränität um sich. Zumindest bei seinem Auftraggeber hat er mehr Verklärung als Erklärung. Die Gutachtenshonorare sind vor der Allgemeinheit kaum noch zu verantworten, insbesondere dann nicht, wenn sich die Gutachten, wie häufig üblich, zu $\frac{3}{4}$ in Hochglanz erschöpfen und über weite Teile nur Allgemeines abschreiben. Dafür sind sie nicht bezahlt. Gutachter sollen sich auch im Sinne ihres Ethos zu schade sein, vom Management manipuliert zu werden. Dies gilt besonders dann, wenn sie engagiert werden, um unliebsame Entscheidungen zu propagieren oder lediglich als Blitzableiter im Entscheidungskonflikt herzuhalten. Gutachter müssen sich auch dagegen wehren, nur beauftragt zu werden, um Nichtentscheidungen zu legitimieren. Wer nichts ändern will, zeigt oft demonstrative Offenheit, wenn er einen unabhängigen Gutachter beauftragt. Schon die bloße Geldausgabe für das Gutachten gilt ja als reformerische Handlung. Wenn dann wenig entscheidend Neues bescheinigt wird, hat man auch einen neuen Persilschein für die Untätigkeit. Hinter vielen Gutachtaufträgen der letzten Zeit, insbesondere soweit es sich um die Reform der Verwaltung und um den schlankeren Staat handelt, steht der Versuch im Sinne Parkinsons, das Bestehende zumindest zu erhalten, oder gar noch auszuweiten. Man möchte zumindest keinen neuen Weg beschreiten und grundsätzlich nichts neues empfehlen. Dabei geht der Gutachter nach folgenden Schritten vor:

- Sensibilisierung für mehrere Probleme
- Abwägung von unterschiedlichen Lösungen
- Tendenz zum Status quo, daß uns Unwägbarkeiten drohen

Damit wird der Gutachter letztlich zum Nichtstun legitimiert, was nach dem Motto läuft „viel Geld für nichts.“ Ein neues Kapitel ist bei der Verwaltungsreform insofern aufgeschlagen, als manche Länder, auch Bayern, insbesondere bei Baugenehmigungsverfahren aus dem Gutachter den Verantwortungsträger gemacht haben. Wurde früher bei bestimmten Gebäuden, ein statisches Gutachten verlangt, das dann noch einmal auf seine Richtigkeit zusätzlich überprüft wurde, ist es nunmehr so, daß der Bauherr selbst einen Statiker beauftragt, der dann seinerseits zivilrechtlich und öffentlich-rechtlich haftet. Ein Weg, der durchaus seine Positivseite hat und der echte Verantwortungsträgerschaften neuer Art bildet. Das Thema „Wieviel muß denn der Staat überhaupt tun“, „Wieviel Staat brauchen wir“ steht vor neuen Entscheidungen.

Zusammenfassung:

Das Gutachterdilemma ist in vielen Fällen auch ein Dilemma fehlender Qualifizie-

Der Verwaltungsbeamte als Entscheidungsträger. Der Verwaltungsbeamte von heute braucht ein sehr vielseitiges allgemeines gesellschaftliches und wirtschaftliches, auch naturwissenschaftliches Wissen. Er muß Persönlichkeit mit Charakter und Entscheidungsfreude sein. Dazu ist neben der üblichen juristischen Ausbildung auch ein hohes Maß an Kenntnissen von Innovationszusammenhängen und volkswirtschaftlichem wie betriebswirtschaftlichem Wissen erforderlich. Nur solche souveräne Beamte werden in der Lage sein, grundsätzliche Fragen ohne übertriebene Furcht vor Verantwortung und Haftung zu lösen. Kein Verwaltungsbeamter kann damit rechnen, daß ihm die Gutachterebene letztlich die Entscheidung abnimmt. Dafür ist unser gesellschaftliches und wirtschaftliches Leben international wie national viel zu komplex geworden. Andererseits braucht aber auch die Verwaltung die Rückendeckung der Politik und des Gesetzgebers. Weniger Bestimmungen sind oft mehr für die Sicherheit und die allgemeine Ordnung, auch in der Ökologie. Die Politik kann sich die Kompetenz zur Zielvorgabe nicht abnehmen lassen. Da sie dies aber in den letzten Jahren immer mehr getan hat, hat sie gleichzeitig den Gutachterboom hervorgerufen. Eine mittlerweile immer noch, ja immer mehr blühende Branche. Im Grunde müßte jeder verantwortliche Verwaltungsbeamte, dem größere Verfahren anvertraut sind, von sich aus bereits der Projektsteuerer sein, ohne daß es neuer Instrumente und Beauftragter bedarf. Die Verwaltung darf auch die Gutachter in kein falsches Dilemma drängen. Insofern ist das Gutachterdilemma auch ein Symptom für die Krise des politisch-rechtlichen Managements. Auch wenn man dies systematisch analysiert, bleibt dennoch der Auftrag an die Verantwortlichen, die Verantwortung nicht auf die Gutachter abwälzen zu wollen und jedes Gutachten kritisch zu lesen – auch auf seine innere Logik. Wenn ich schließlich folgende Gutachterttypen erkenne:

- Den Gutachter mit dem Spezialwissen, den Experten
- Den Gutachter als Schutzschild und externe Autorität
- Den Gutachter als Schiedsrichter
- Den Gutachter als Archivar des Bestehenden
- Den Gutachter als Anreger neuer Ideen
- Die Seilschaft der Gutachterbehörden

dann möchte ich dennoch wünschen, daß die Gutachter durch einen klar gefaßten Gutachtensauftrag der entscheidenden Verwaltungsbehörden sich darin im Konsens befinden, daß dem einzelnen rechtsstaatliche Erlaubnisse suchenden Bürger und den daher Betroffenen Unterstützung und Hilfsbereitschaft gewähren. Es muß mit dem Gutachten möglich sein, die Innovation des technischen Fortschritts zu erlauben und den guten Wirtschaftsstandort innerhalb der EU zu sichern. Nur qualifizierte Gutachter führen letzten Endes den Rechtsstaat wieder aus seiner Blockadehaltung heraus in eine neue sichere Zukunft.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Umwelt - Schriftenreihe für Ökologie und Ethologie](#)

Jahr/Year: 1998

Band/Volume: [25](#)

Autor(en)/Author(s): Simnacher Georg

Artikel/Article: [Gutachten im Aufwind - Rechtsstaat in Blockade. 39-47](#)